



Erörterung der Frage

über

die Statthastigkeit

des

geheimen Untersuchungsverfahrens

in

Beziehung auf den Dresdner Aufstand

vom 3. bis 9. Mai 1849

und

auf die damit in Verbindung stehenden Vorgänge.

Leipzig,

Expedition der Annalen.

1849.

Erörterung der Frage

die Staltbarkeit

des in der Natur vorkommenden

Bestandes an Eisenstein

von J. v. S. im Jahr 1849

aus dem in der Natur vorkommenden

Ergebnis

der Untersuchung

2022 8 0210 do angeb. 2

Einleitung.

Als nach vollbrachter Unterdrückung der Volkserhebung, welche in den Tagen vom 3. bis mit 9. Mai 1849 in Dresden wegen — oder doch aus Veranlassung — der Nichtanerkennung der von der verfassunggebenden deutschen Reichsversammlung zu Frankfurt a. M. als endgiltig beschlossenen verkündigten deutschen Reichsverfassung Statt gefunden hat, die Ermittlung der Theilnehmer, die Verhaftungen, steckbrieflichen Verfolgungen u. s. w. begannen, da wurde allgemein erwartet, — von den Betheiligten und den Freisinnigen gehofft, von den Gegnern gefürchtet, — die Untersuchung gegen die dießfalls Angeschuldigten werde nach dem durch das Gesetz vom 18. November 1848 provisorisch für Preß- und gewisse andere politische Vergehen unbedingt, für alle übrige politische Verbrechen aber unter bestimmten Voraussetzungen für den einzelnen Fall angeordneten, öffentlich-mündlichen Verfahren mit Geschwornengericht eingeleitet werden. Diese Erwartung wurde durch eine Aeußerung des königlichen Justiz-Ministerium, in einer durch die Leipziger Zeitung veröffentlichten Verordnung vom 19. Mai 1849, beseitigt, welche dahin lautete: dasselbe beabsichtige nicht, auf jene Unternehmungen dieses Verfahren in Anwendung bringen zu lassen, und es bedürfe hierüber nicht erst der Anfragen von Seiten der Untersuchungsgerichte. Als bald wurden denn auch die Untersuchungen wegen der fraglichen Unternehmungen nach den Formen des alten, geheimen, inquisitorischen Verfahrens von vielen Gerichtsbehörden des Königreichs Sachsen begonnen. Ob irgend eine Gerichtsbehörde dieses ältere Verfahren für den vorliegenden Fall als unanwendbar befunden und deshalb die Einleitung desselben gegen Angeschuldigte unterlassen, oder, einer Anordnung gegenüber, abgelehnt habe, oder nicht, ist dem Verfasser der nachfolgenden kleinen Abhandlung nicht bekannt geworden.

Das Verhalten des Justiz-Ministerium und der richterlichen Justiz-Behörden in dieser Angelegenheit gab zu Erörterungen über die Rechtmäßigkeit desselben Anlaß. Eine, auch nur einigermaßen

grundhafte, Erörterung dieser Frage aus dem rechtlichen Gesichtspunkte ist dem Verfasser, obgleich er gehört, daß es deren eine oder zwei gebe, nicht zu Gesicht gekommen; und da die Sache von Wichtigkeit und möglichst vielseitige Beleuchtung derselben, ohne Nachbeterei, gerade wünschenswerth ist, so entschloß sich derselbe, seine Ansicht darüber darzustellen und der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Ist die durch die nachfolgende Erörterung gewonnene Ansicht begründet, — der Verfasser ist davon innig überzeugt, — so ist gewiß der Wunsch gerechtfertigt, daß das königliche Justiz-Ministerium die in obiger Aeußerung, wenigstens mittelbar, enthaltene Einwirkung auf die richterliche Entschließung wieder unschädlich machen und vielmehr dem Sinne §. 67 des vorhin angeführten Gesetzes, sowie den bezüglichen grundrechtlichen Bestimmungen durch eine entsprechende anderweite Erklärung und beziehungsweise Anordnung gerecht werden, jeden Falls aber die Gerichtsbehörden aller Instanzen den alten Ruhm der sächsischen Rechtspflege und die verfassungsmäßig und grundrechtlich gesicherte richterliche Unabhängigkeit durch eigne, unbefangene Prüfung und durch Befolgung und Geltendmachung der gewonnenen Ansicht bewähren mögen.

Hat doch auch das Ministerium Könneritz die volle richterliche Unabhängigkeit geachtet, als es im Verfolg der Leipziger Ereignisse vom 12. August 1845 sich um die Anordnung einer, von der Unterbehörde abgelehnten, Untersuchung handelte! —

Wenn Gründe des Rechts die Anwendung des neuen volksthümlicheren Strafverfahrens auf die erwähnten politischen Unternehmungen erfordern, so ist jede Rücksichtnahme auf den möglichen Erfolg, oder auf Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit eine völlig unberechtigte. Gleichwohl sind solche Rücksichten von gewissen Seiten her gegen die Anwendung des neuen Strafverfahrens auf diesen Fall geltend gemacht worden. Besonders hat man auf den Ausgang des Processes gegen Struve, Blind und Gen. hingewiesen. — Glaubt man denn, das geheime Strafverfahren in einem großen höchnothpeinlichen Halsgerichte seinen Ausgang nehmen zu sehen, nachdem Regierung und Stände in den als Gesetz verkündigten Grundrechten des deutschen Volkes die Aufhebung der Todesstrafe wenigstens im Grundsätze angenommen haben, wenn es auch noch der Ausführung dieses Grundsatzes durch Abänderung einiger Artikel des Criminal-Gesetzbuches bedarf? Und wenn die Urheber durch

die Staatsbehörden in Freiheitsstrafen verurtheilt werden, ist dann deren Befreiung im Falle eines politischen Umschwunges weniger möglich, als die kürzlich geschehene Befreiung Struve's und Genossen aus dem Kerker, in welchem diese auf Grund eines Geschwornengerichts-Ausspruches gefangen saßen? Oder ist es bei politischen Vergehen, welche in einer so tief aufgeregten Zeit begangen wurden, ein größeres Unheil, wenn Urheber oder Theilnehmer derselben von Geschwornen, vielleicht zu bereitwillig, freigesprochen, — oder wenn im Wege des geheimen Verfahrens Angeschuldigte gegen das Rechtsbewußtsein des Volkes, oder in so großer Anzahl verurtheilt werden, daß der Staat neue Strafanstalten bauen müßte, um sie alle unterzubringen? — Ist nicht überhaupt ein erheblicher Unterschied zwischen dem republikanischen Umsturz-Versuche von Struve und Genossen und der Volkserhebung in Dresden für die dem deutschen Volke von der Reichsversammlung als festgestellt verkündigte Reichsverfassung? — zwischen jenen Männern des Umsturzes und einer nicht unbeträchtlichen Zahl achtbarer Männer, welche in die Dresdner Bewegung im Gefühle, oder in der Meinung eines verzweifeltten Nothstandes, oder sonst im übermächtigen Drange der Umstände hineingerissen wurden? — Und wenn, wie behauptet wird, auch in den Dresdner Verfassungskampf weiter gehende Gelüste und Elemente sich eingemischt haben, darf dieß dazu dienen, die vielen Anderen, welche solche Gelüste nicht getheilt, ja nicht geahnt haben, um einiger Unwürdiger willen irgend eines Rechtsvorthells zu berauben? Ist nicht vielmehr eben aus diesem Grunde die öffentliche Verhandlung der Sache, zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über dieselbe, doppelt wünschenswerth?

In der Leipziger Zeitung war kürzlich (Nr. 168, 17. Juni 1849, S. 3109 f.) die Behauptung aufgestellt: es hätten „die Radikalen, aller Warnungen ungeachtet, die Wahl der Geschwornen als Parteisache behandelt und dadurch das Urtheil der Letzteren über die politischen Vergehungen ihrer Partei-Genossen unmöglich gemacht.“ Es ist aber nicht einmal im ersten Theile diese Behauptung ganz begründet, denn es ist bekannt, daß selbst eine Abtheilung der Vaterlandsvereine die Geschwornenwahl nicht als Parteisache behandelt hat; besonders aber kann nicht behauptet werden, daß in Sachsen die Geschwornenwahlen durchgängig, oder völlig überwiegend im radikalen Sinne ausgefallen wären. Wäre jedoch selbst das Letztere der Fall, — wäre dann in der That das Urtheil

der Geschwornen über die politischen Vergehungen überhaupt, oder der Radikalen im Besonderen, unmöglich? Hieße dieß nicht das ganze Gesetz vom 18. November 1848 vollständig (denn für die Radikalen allein kann es nicht geschehen) aufheben? Und womit hätten angeschuldigte Nichtradikale das Recht auf das Gesetz verwirkt? — —

Möchten doch beide äußerste Parteien endlich erkennen, wie jede Maßlosigkeit zur Unwahrheit, zum Unrechte und — zum Unheile führt!

Gegenstand der nachfolgenden Erörterung ist die Frage: ob das Strafverfahren gegen diejenigen, welche einer strafbaren Betheiligung an der Dresdner Bewegung vom 3—9. Mai 1849 für die deutsche Reichsverfassung beschuldigt werden und deshalb zur Strafe gezogen werden sollen nach den Vorschriften des Gesetzes, die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Preßvergehen und dergleichen betreffend, vom 18. November 1848, mithin nach den Grundsätzen des öffentlich-mündlichen Verfahrens nach vorgängiger Anklage, Voruntersuchung und Erkenntniß auf Anklagestand, sowie mit nachfolgendem Ausspruche von Geschwornen über die That- und Verschuldungsfrage, — oder ob dasselbe nach den Grundsätzen des alten geheimen Inquisitions-Processes einzuleiten, — ingleichen: ob und inwieweit die Anwendung des einen oder des andern auf diesen Fall vom ministeriellen Gutdünken abhängig sei?

Soll die Betheiligung an der erwähnten politischen Bewegung als strafbar betrachtet werden, so ist dieselbe nothwendiger Weise unter den Begriff eines politischen Vergehens, also eines der verschiedenen, in den Artikeln 81 bis mit 94, 96 bis mit 106, 108 bis mit 116, 118 und 119 des königlich sächsischen Straf-Gesetzbuchs bezeichneten Vergehen, zu bringen.

Das angeführte Gesetz vom 18. November 1848 bestimmt in §. 67:

„Bei Verbrechen, welche nach den Artikeln 81 bis mit 94, 96 bis mit 106, 108 bis mit 116, 118 und 169 des Criminal-Gesetzbuchs zu beurtheilen sind, ist das Justiz-Ministerium bis auf Weiteres ermächtigt, das durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Verfahren in einzelnen Fällen in Anwendung bringen zu lassen.“

Diese einstweilige Ermächtigung, — so lautet die jetzt sehr häufig zu hörende oberflächliche Schlussfolgerung, — ist durch die §§. 45 und 46 der Grundrechte des deutschen Volkes in eine ge-

bietende, das Ermessen des Justiz=Ministeriums völlig beseitigende Anordnung übergegangen; mithin müssen die Vorschriften des angezogenen Gesetzes auf die wegen der Dresdner politischen Bewegung und der damit in Verbindung stehenden Handlungen einzuleitenden Untersuchungen in Anwendung gebracht werden.

So richtig diese Schlussfolgerung an sich ist, so ist sie doch unvollständig und gegen einige Einwendungen nicht gehörig gesichert. Es ist vielmehr nöthig, zuvörderst dem Sinne der vorstehend wörtlich wieder gegebenen §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848, wie er aus ihrer Entstehungsgeschichte erkennbar ist, tiefer auf den Grund zu sehen und dann den Einfluß der deutschen Grundrechte nebst dazu gehörigen Einführungsvorschriften auf die Anwendung dieser Gesetzesstelle zu prüfen.

Der Gesetzentwurf, aus welchem nach den Verhandlungen des außerordentlichen Landtags vom Jahre 1848 das Gesetz vom 18. November 1848 hervorgegangen ist, enthielt ursprünglich die Bestimmung der jetzigen §. 67 nicht; diese wurde erst später als Entwurf einer Zusatz=Paragraphen (§. 67 a) zu derselben, mittelst besonderen Decrets vom 20. September 1848, den damals versammelten Ständen vorgelegt (Mitth. über die Verhandl. des außerordentl. Landtags im J. 1848, II. Kammer, Nr. 74 S. 1800 f.) und von diesen (mit Weglassung der Worte: „unter angemessener Ausdehnung der in den §§. 14 und 17 bestimmten Fristen“) in der Wortfassung, wie sie nach dem Obigen in das Gesetz übergegangen ist, angenommen.

In den dem Haupt=Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven war (Landt.=Mitth. a. a. D. S. 1800) die Unterlassung der Ausdehnung desselben auf alle politische Vergehen theils durch die Nothwendigkeit umfangreicher, noch einige Zeit erfordernder Vorbereitungen für die Umgestaltung des Gerichtswesens, bis zu welcher man gleichwohl wenigstens für die in Beziehung auf die Presse und das Vereins= und Versammlungsrecht vorkommenden Straffälle die provisorische Anwendung des neuen, volksthümlichen Verfahrens nicht hinauschieben zu dürfen meinte, theils durch folgende Erwägung gerechtfertigt:

„Zu einer öffentlichen mündlichen Rechtspflege gehören neben entsprechenden Räumlichkeiten collegialisch besetzte Gerichte. Um so mehr tritt diese Nothwendigkeit bei Hegung des Gerichts vor Geschwornen hervor. Unsere Gerichtsverfassung ruht aber, was die

untere Instanz anlangt, bekanntlich mit geringen Ausnahmen auf Einzelrichtern, die übrigens noch zum Theil von Privatpersonen bestellt sind, und in den hierdurch beschränkten Gerichtsbezirken fehlt es in der Regel fast an allen Bedingungen, insonderheit an den nöthigen Räumlichkeiten für ein öffentliches Gericht.

Daher ist auch die öffentliche Verhandlung, also die Hauptuntersuchung, der unter diesen Gesetzentwurf fallenden Vergehen an die vier Bezirks-Appellations-Gerichte als erste Instanz verwiesen worden. Wird hierdurch schon der Umfang und die Last der auf den Appellations-Gerichten ruhenden Geschäfte vermehrt, so würde doch diese Vermehrung, wenn man auch die Zahl der politischen Prozesse in Sachsen nicht so hoch anzuschlagen hat, noch größer werden, sofern man ohne Ausnahme die Hauptuntersuchung über alle politische Vergehen an diese Gerichte verweisen wollte. Die Folge würde die sein, daß entweder die Erledigung und Entscheidung der übrigen Rechtsfachen durch diesen Zuwachs aufgehalten, oder daß eine Vermehrung der Richterzahl getroffen werden müßte, was Beides erheblichen Bedenken unterliegt. Ueberdies sind die Bezirke der Appellations-Gerichte so ausgedehnt, daß, wenn es schon bei der öffentlichen Verhandlung über Vergehen, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen, in vielen Fällen mit mancher Aufopferung an Zeit, Mühe und Geld für Geschworne, Zeugen, Sachverständige und die Angeeschuldigten verbunden sein wird, sich an den, mehrere Meilen weit entfernten, Sitz des Gerichtshofs zu begeben, dieser Uebelstand noch um einen Grad stärker hervortreten würde und müßte, wenn diesem Gesetze alle politische Vergehen unterworfen würden."

Dem Entwurfe obiger Zusatz-Paragraphhe (67 a) aber waren (Landt.-Mitth. a. a. D. S. 1801) folgende Motiven beigefügt:

"Wenn es auch aus den, in den zu dem Gesetzentwurfe 2c. gegebenen allgemeinen Motiven aufgestellten Gründen nicht für angemessen erachtet werden konnte, alle politische Vergehen nach Maßgabe dieses Gesetzentwurfs behandeln zu lassen, so läßt sich doch nicht verkennen, daß es für gewisse Fälle im Interesse der Allgemeinheit sowohl, als der zunächst Beteiligten liegen kann, dieselben der Behandlung nach dem neuen, das ist: auf mündlich-öffentliche Hauptverhandlung und Geschworne gebauten, Gesetze zu unterstellen.

Es wird dieß hauptsächlich da der Fall sein, wo die in dem Paragraphen erwähnten Verbrechen in Frage kommen, die ihren Hauptgrund in der jezigen politischen Erregung und Erregbarkeit haben, insofern sie ihrem sub- und objectiven Thatbestande nach die Untersuchung zu einer Umfänglichkeit anzuschwellen drohen, welche ihrer baldigen Erledigung nach dem zeitherigen Verfahren hindernd entgegensteht. Wenn sich aber dies von jeder Untersuchung wegen solcher Vergehen im Voraus nicht behaupten läßt, vielmehr es hierbei auf den concreten Fall ankommt, so schien es, den Eingangs erwähnten Rücksichten gegenüber, zweckmäßig, die Bestimmung der Fälle, wo das neue Gesetz auch auf die in den Art. 81—94, 96—106, 108—116, 118 und 169 des Criminal-Gesetzbuches gedachten Verbrechen Anwendung finden soll, vor der Hand und bis zum Erscheinen der neuen Criminal-Proceß-Ordnung nicht positiv dem Gesetze, sondern dem Ermessen des Justiz-Ministeriums zu überlassen, zumal auch in der neuen Criminal-Proceß-Ordnung nicht alle politischen Vergehen, wenn vielleicht darauf nur eine geringe Strafe gesetzt ist, dem Ausspruche der Geschwornen unterstellt werden können, will man nicht geradezu Mittel aufwenden, welche mit dem erreichbaren Zwecke und dem möglichen Erfolge in keinem Verhältnisse stehen.

Die fragliche Ermächtigung aber dem Justiz-Ministerium zu ertheilen, möchte um so unbedenklicher erscheinen, als diese bloß eine zeitweilige ist und es im wohlverstandenen Interesse des Ministeriums selbst liegt, die Ausdehnung des Gesetzes in den einzelnen Fällen nicht ohne hinreichenden Grund zu unterlassen."

Die erste Deputation der II. Kammer äußerte hierüber in ihrem, sowohl über den Hauptentwurf, als auch über den Zusatzentwurf erstatteten Bericht (Landt.-Mitth. a. a. D. S. 1802 f.) Folgendes:

„Bei der Ueberzeugung von der durch die Zeitverhältnisse gebotenen dringenden Nothwendigkeit dieses Gesetzentwurfs, von welcher die Deputation durchdrungen ist, wurde letztere von selbst auf die Frage hingeführt: ob es nicht rathlich sei, die Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes überhaupt auf alle politischen Vergehen auszudehnen?

Die Deputation hat die Schwierigkeiten, welche mit der Ausführung eines solchen Vorschlags verknüpft sind, in reifliche Erwägung gezogen. So sehr sie auf der einen Seite zugestehen mußte, daß unter den gegenwärtigen Zeitumständen mehr als einmal der Fall eintreten könne und werde, wo das öffentliche Interesse sowohl, als die Rücksicht auf Betheiligte das durch den Gesetzentwurf geschaffene Strafverfahren als angemessen und rathlich werde erscheinen lassen, so mußte sie doch von dem Antrage auf einen alle Fälle treffenden Beschluß um so mehr absehen, als die Tragweite eines solchen Beschlusses in keinerlei Beziehung sich bemessen ließ und in der Anwendung theilweise mit Unzuträglichkeiten verbunden sein konnte, welche in keinem Vergleiche mit den gebotenen Vortheilen standen.

Ist es an sich möglich, daß man den Begriff: „politische Vergehen“ enger und weiter nehmen kann, so fallen darunter auch Vergehen, welche inthesi mit so geringen Strafen bedroht sind, daß das Interesse, welches die Staatsgesellschaft an deren Bestrafung nimmt, mit dem damit verknüpften Kosten- und Kraftaufwande in keinem Verhältnisse stehen würde. Man würde, um es kurz zu sagen, viele Vergehen vor den Geschwornen haben zum Verspruche bringen müssen, welche wegen ihrer untergeordneten Bedeutung vor die Zucht-Polizei-Gerichte gehören würden; und dieser Umstand würde andererseits wieder eine unter den gegebenen Verhältnissen mit Nichts zu rechtfertigende Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Bezirks-Appellations-Gerichten zur nothwendigen Folge gehabt haben.“

Und weiterhin, wo die Frage erörtert wird, ob die fragliche Ermächtigung des Ministeriums in das Gesetz selbst aufzunehmen sein möchte, bemerkt dieselbe Deputation (a. a. D. S. 1803):

„Daß dies (nämlich die Anwendung des Gesetzes auf andere politische Vergehen) nur in prägnanteren Fällen, welche das öffentliche Interesse in einem bedeutenden Grade in Anspruch nehmen, geschehe, ist sowohl durch Rücksichten auf den Betheiligten, als den Staat geboten.“

In der II. Kammer fand weder eine allgemeine Debatte über den ganzen Gesetzentwurf, noch eine besondere zu der nachträglich vorgeschlagenen Zusatz-Paragraphen 67a statt und die letztere wurde nach dem Vorschlage der Deputation so, wie sie jetzt im Gesetze

steht, einstimmig angenommen. Landt.=Mitth. II. K. Nr. 76, S. 1873.

Auch der Bericht der ersten Deputation der I. Kammer (Landt.=Mitth. I. K. Nr. 68, S. 1454 f.) verbreitete sich in ähnlicher Weise, wie der Deputations-Bericht an die II. Kammer, über die fragliche Zusatz-Paragraphen; namentlich will auch er die mündlich-öffentliche Hauptverhandlung mit Geschwornen als Regel angesehen wissen, erkennt jedoch an, daß nicht alle Vergehen, und namentlich nicht diejenigen, welche nur eine geringe Strafe nach sich ziehen, dem Ausspruche der Geschwornen unterstellt werden können, wenn man nicht geradezu Mittel aufwenden wolle, welche mit dem Zwecke und Erfolge ganz außer Verhältniß stehen. Derselbe nimmt ferner daran Anstoß, daß die Anwendung des Gesetzes auf einen weiteren Kreis politischer Vergehen nur auf dem Ermessen, zumal einer nicht richterlichen Behörde, beruhen und nur in einzelnen Fällen Statt finden solle, — abgesehen davon, ob nicht der richterlichen Selbständigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetze durch jenes Ermessen zu nahe getreten werden möchte, — und erklärt es für vorzüglicher, wenn, wie in dem bezüglichen Weimarschen Gesetze geschehen, gesetzlich verordnet worden wäre, daß das Gesetz auch auf die in den angezogenen Artikeln des Criminal-Gesetzbuches genannten Verbrechen Anwendung zu leiden habe, mit dem Vorbehalte, daß die Anklagekammer im einzelnen Falle zu Gunsten minder strafbarer Vergehen auf eine Ausnahme davon zu erkennen hätte. Indessen, da es sich um einen Uebergang zum neuen und um einen, hoffentlich kurzen, provisorischen Zustand handle, die Anwendung des neuen Verfahrens (welches in Kurzem das allgemeine sein und mit Recht als das vorzüglichere, den vollständigeren Rechtsschutz gewährende, betrachtet werde) im einzelnen Falle nur vortheilhaft für den Betheiligten, auch während des Provisoriums das neue erst auszubilden und darüber Erfahrung zu sammeln sei, endlich die neu eingerichteten Behörden zur Zeit noch nicht mit einer zu großen Menge von Untersuchungen beschäftigt werden dürften, wird dennoch die Annahme der Zusatz-Paragraphen als unbedenklich anheim gegeben.

Außer den vorstehend kurz wiedergegebenen Beruhigungsgründen ist noch wörtlich folgender in diesem Berichte mit aufgeführt:
„Hierzu kommt, daß viele von den in den bezogenen Artikeln

(des Cr.=G.=B.) benannten Verbrechen, wenn sie durch die Presse, oder durch Reden in öffentlichen Versammlungen verübt worden, ohnehin unter das neue Gesetz fallen würden, andere von den benannten Verbrechen aber von der Art sind oder sein können, daß es durch die Nothwendigkeit dringend geboten zu sein scheint, sie nach den Regeln des neuen Verfahrens behandeln zu lassen, wenn nicht eine völlige Strafslosigkeit Statt finden, oder die Untersuchung unendlich erschwert werden, oder ein Mißtrauen gegen das Verfahren, wie gegen die erkannte Strafe laut werden soll, welches dem ältern inquisitorischen Verfahren jetzt mehr als je hindernd entgegensteht und in Zeiten politischer Erregung doppelte Beachtung verdient."

Bei der Berathung dieses Gegenstandes in der I. Kammer (Landt.=Mitth. a. a. D. S. 1455 ff.) sprachen, außer dem Referenten, welcher bei den Ansichten des Berichts beharrte, nur zwei Mitglieder: das Eine dagegen, weil das ministerielle Ermessen ihm bedenklich war, das Andere (Prinz Johann) dafür, weil allerdings Fälle vorkommen könnten, „wo vielleicht nur durch dieses neue Verfahren mit gehöriger Schnelligkeit zum Ziele zu gelangen ist und wo auch das Publicum nur durch eine auf diese Paragraphe gestützte Entscheidung Beruhigung erlangen wird;" — wobei dieser Sprecher über das Bedenkliche einer versuchsweisen Ausdehnung des neuen Verfahrens auf größere politische Verbrechen theils durch Erwägung der Seltenheit solcher, theils durch die Erwartung der größten Vorsicht in Anwendung von S. 67 a. im Falle etwa bei praktischer Anwendung des Gesetzes auf die mittelst der Presse und des Vereinsrechtes verübten Vergehen zu machender ungünstiger Erfahrungen sich beruhigte. (Solche Erfahrungen sind bisher in Sachsen allbekanntlich noch nicht gemacht worden.)

Der Justiz=Minister Dr. Braun gab in der I. Kammer (a. a. D. S. 1456) bei dieser Berathung abermals die Nothwendigkeit, solche Vergehen, welche mit den nach dem neuen Verfahren in Bewegung zu setzenden Mitteln außer Verhältniß stehen und künftig den Bezirksgerichten oder Einzelrichtern zugewiesen werden würden, von demselben auszunehmen — ferner die Unmöglichkeit, sogleich die neue Criminal=Proceß=Ordnung vorzulegen, als die Vorder= und Mittelsätze zu dem Schlusse: — „so bleibt nichts

übrig, als daß, wenn man die politischen Vergehen der genannten Artikel nach dem neuen Verfahren aburtheilen will, gewisse Ausnahme Statt finden müsse. Die Bestimmung hierüber ist in der Zusatz-Paragraphen enthalten."

Nachdem sodann derselbe die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der Unabhängigkeit des Richteramtes und der gesetzlichen Gleichheit darzuthun gesucht hat, fügt er noch hinzu, daß die Zuweisung aller politischen Vergehen an die Appellations-Gerichte eine Vermehrung der Arbeitskräfte der letzteren bedingen würde, welche gleichwohl nicht gewünscht werde.

Die I. Kammer nahm hierauf S. 67 a. gegen eine Stimme an (Landt.-Mitth., a. a. D., S. 1457).

Fassen wir die Haupt-Gesichtspunkte, welche nach allem Vorstehenden in den Motiven und mündlichen Aeußerungen von Seiten der Regierung, in den Deputations-Berichten, Reden und Abstimmungen von Seiten beider Kammern über den Sinn und Zweck der S. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 sich übereinstimmend aussprechen, in wenige bestimmte Sätze zusammen, so sind es folgende:

1) die Rathsamkeit und Nothwendigkeit der Ausdehnung des öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Geschwornengericht nach dem Gesetze vom 18. November 1848 auf die politischen Vergehen überhaupt, wiewohl unbeschadet der nöthigen Ausnahme, ist nicht nur im Grundsatz vollkommen anerkannt, sondern es ist diese Ausdehnung auch insoweit, als es sich um die bestimmtere Willenserklärung über den Sinn und beabsichtigten Erfolg der in S. 67 ertheilten Ermächtigung für einzelne Fälle handelt, als die Regel vom Ministerium, in Uebereinstimmung mit den Kammern, unzweideutig aufgestellt worden; und nur die Unmöglichkeit, die Ausnahmen von dieser Regel sofort speciell festzustellen, hat die Träger der gesetzgebenden Gewalt dazu bestimmt, die Willensmeinung, daß dieselbe in jedem dazu geeigneten Falle (also nicht bloß ausnahmsweise) in Anwendung gebracht werde, in einem von der Regierung geforderten, von den Kammern ertheilten Vertrauens-Votum (wie es der Justiz-Minister in der I. Kammer selbst nannte), durch die Ermächtigung der ersteren für die

einzelnen Fälle, auszusprechen. — Durch diese, im Voraus gegebene, authentische Erklärung ist die S. 67 über ihre Wortfassung hinaus erweitert, und zwar

- a. in Ansehung des Wortes: „ermächtigt“ und
- b. in Ansehung der Worte: „in einzelnen Fällen“ (vergl. die Wortfassung S. 1);

2) die Nothwendigkeit einer Einschränkung der vorbemerkten Regel ist nur nach zwei Richtungen hin ausgesprochen worden, nämlich insofern, als

- a. die Rücksicht auf die dermaligen Arbeitskräfte der Appellations-Gerichte und auf das Interesse der Geschwornen, Zeugen, Sachverständigen und der Angeschuldigten selbst eine Beschränkung überhaupt erheischte und

- b. die geringere Bedeutung gewisser politischer Vergehen, sei es mit Rücksicht auf das Maß der darauf gesetzten Strafen, oder auf das öffentliche Interesse, im Vergleiche mit den von dem neuen Strafverfahren erforderten Mitteln, Ausnahmen im einzelnen Falle nöthig macht und für dieselben auch künftig ein Verfahren vor Einzelrichtern, oder den künftigen Bezirksgerichten (Erklärung des Justiz-Minister in der I. R.) als ausreichend und angemessener erachten läßt.

Die vorstehend unter a erwähnte Rücksicht auf die Appellations-Gerichte, Geschwornen u. s. w. bedingte zwar die Unterlassung einer ausnahmelosen Ausdehnung des eingeführten Strafverfahrens auf alle politische Vergehen; sie ist aber auch hierdurch erfüllt und daher nicht weiter, als die gleichzeitig für die Bemessung der fraglichen Ausnahmen gegebenen Andeutungen es mit sich bringen, mithin nicht als ein selbstständiger Ausnahmegrund im einzelnen Falle geltend zu machen, am allerwenigsten in solchen Fällen, welche den bestimmt ausgesprochenen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des neuen Strafverfahrens entsprechen. Namentlich aber ist die Rücksicht auf die dermaligen Arbeitskräfte der Appellations-Gerichte gegen die Ausdehnung desselben auf solche politische Vergehen, die „ihrem sub- und objectiven Thatbestande nach die Untersuchung zu einer Umfänglich-keit anzuschwellen drohen, welche ihrer baldigen Erledigung nach dem zeitherigen Verfahren hindernd entgegensteht,“ im concreten Falle nicht geltend zu machen; es ist dieß schon darum nicht statthast, weil S. 67 des Gesetzes, wie

die Motive dieser Zusatzbestimmungen (vergl. auch den Deput.= Bericht der I. K.) ausdrücklich besagen, hauptsächlich auf solche politische Vergehen, welche dergleichen umfangliche Untersuchungen erfordern, berechnet, und eben bei der eingeschränkten Berechnung der §. 67 auf die Arbeitskräfte der Appellations=Gerichte schon Rücksicht genommen ist.

- 3) Das Strafverfahren des neuen Gesetzes soll namentlich auf alle diejenigen politischen Vergehen angewendet werden, deren größere Bedeutung dieß, im Interesse der Allgemeinheit, oder der Betheiligten, erfordert; besonders ist dieß bei denjenigen der Fall, welche entweder
- a. eine sehr umfangliche Untersuchung erfordern (s. vorstehend zu 2 a.), oder
 - b. nach ihrem Gehalte, nach der Größe der darauf gesetzten Strafen zu den schwereren gehören (Gegensatz zu dem Satze unter 2 b.), oder
 - c. zu den „prägnanteren Fällen“ zu rechnen sind, welche zu wichtigen Fragen des Staats=, Volks= und Gesellschafts= lebens in näherer Beziehung stehen und daher das öffentliche Interesse in einem bedeutenden Grade in Anspruch nehmen (Gegensatz zu 2 b., Motive, Deput.= Bericht der II. K.), oder
 - d. deren Behandlung nach dem älteren inquisitorischen Verfahren unter den obwaltenden Umständen, mit Rücksicht auf die politische Erregtheit der Zeit, in welche sie fallen, oder aus ähnlichen Gründen, Mißtrauen gegen das Verfahren und gegen die zu erkennende Strafe erzeugen würde (Motive zur Zusatz=Paragraphen, Deput.= Bericht der I. K.), oder
 - e. deren öffentlich=mündliche Verhandlung für die Betheiligten, um vorzüglich des nach Maßgabe der Verhältnisse nöthigen größeren Rechtsschutzes willen, von besonderem Interesse ist (Motive und Deput.= Berichte beider K., besonders der I.).

Wenden wir nun diese Sätze auf die Dresdner Bewegung und die damit in Verbindung stehenden politischen Vorgänge im übrigen Königreiche Sachsen an, so ist nach den Sätzen unter 1, 2 ein Grund, welcher gegen die Anwendung des neuen Verfahrens auf dieselben spräche, nicht zu erkennen und es müßte schon dieß, in Verbindung mit der oben erwähnten Zusage der Regierung, daß

das Ministerium im wohlverstandenen eignen Interesse „die Ausdehnung des Gesetzes in den einzelnen Fällen nicht ohne hinreichenden Grund unterlassen“ werde, für diese Anwendung in Gemäßheit des von den Kammern der Regierung gegebenen und von diesem angenommenen Vertrauens-Votum den Ausschlag geben. Allein auch den positiven Voraussetzungen unter 3 a., b., c., d., e. entsprechen jene politischen Bewegungen. Denn

zu a., die Masse der Thatsachen, des Untersuchungsstoffes, die große Zahl der Betheiligten, beziehungsweise Angeschuldigten, bringt nothwendig Untersuchungen von ganz ungewöhnlichem Umfange mit sich;

zu b., die Anschuldigungen gegen die Betheiligten lauten bekanntlich auf die schwersten politischen Vergehen, als da sind: Majestäts-Verbrechen, Hochverrath und Aufruhr, ungleiche Theilnahme daran, Versuch dieser Vergehen u. s. w.;

zu c., das sächsische Volk hat und hegt, schon wegen des Gegenstandes und Zweckes jener politischen Bewegung: Durchführung der deutschen Reichsverfassung — (selbst wenn diese, wie von gewisser Seite her behauptet wird, von manchen Hauptbetheiligten zum Deckmantel minder edler Strebziele mißbraucht worden wäre), — sowie wegen der großen Anzahl achtbarer Mitbürger, welche darein verwickelt sind, ganz natürlich ein ganz besonders lebhaftes und allgemeines Interesse daran;

zu d., die Art, wie die Regierung selbst bei jenen Vorgängen betheilig war, die Gerüchte über das Verhalten ihrer Truppen während des Aufstandes und bei dessen Bekämpfung, das nachherige Verfahren gegen die irgendwie dabei „compromittirten“ städtischen Collegien u. s. w., selbst die Ungeneigtheit der Regierung, das öffentlich-mündliche Strafverfahren auf jene Unternehmungen in Anwendung bringen zu lassen, — gegenüber der in Hinsicht auf die Frage der Reichsverfassung und auf die erwähnten Vorgänge selbst ohne allen Zweifel vorhandenen, wenn auch augenblicklich niedergehaltenen, weit verbreiteten Aufregung und Erregbarkeit, — bringen es mit sich, daß die Anwendung des alten, geheimen Verfahrens auf den vorliegenden Fall das unseligste, früher oder später verderblich wirkende, unbestegbare Mißtrauen gegen das Verfahren der untersuchenden Gerichte und gegen die Aussprüche der richterlichen Staatsbehörden erregen muß und schon erregt hat; endlich

zu e., kann gewiß kein Unbefangener verkennen, welchen wichtigen Einfluß in dem vorliegenden Falle die Berücksichtigung des politischen und Rechts-Bewußtseins des Volkes hinsichtlich der ihm von der verfassunggebenden Reichsversammlung als endgiltig verkündigten deutschen Reichsverfassung und hinsichtlich der äußersten Gefährdung seines (wäre es auch nur vermeintlichen) Rechtes auf diese, durch die von der Regierungsgewalt im kritischen Augenblicke angenommene Stellung zu derselben, auf die gerechte Beantwortung der Verschuldungsfrage äußern muß, — eine Berücksichtigung, welche die Betheiligten allerdings weit mehr von dem einfachen, gesunden Urtheile des gebildeten Mannes, als von der Anwendung einseitiger Rechtsgelehrsamkeit und starrer Theorie des Gesetzesbuchstabens zu erwarten berechtigt sind! —

Treffen sonach in diesem Falle alle Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 18. Nov. zusammen, sind ferner Regierung und Kammern, als „die beiden Factoren der gesetzgebenden Gewalt,“ darüber einverstanden gewesen, daß das in §. 67 dem Justiz-Ministerium eingeräumte Ermessen nicht ein bloß subjectives, ministerielles Belieben, sondern eine pflichtmäßige und gewissenhafte, bis auf Weiteres, — d. h. bis zu künftiger gesetzlicher Feststellung bestimmterer Grenzen über die dem neuen Verfahren zu unterstellenden Verbrechen, — an die Stelle des Gesetzes tretende, jedoch durch gleichzeitig aufgestellte objective Gesichtspunkte abgegrenzte, urtheilende Thätigkeit der obersten Behörde für Rechtsaufsicht sein sollte und daher beim Vorhandensein der einverständlich aufgestellten Voraussetzungen dem neuen Gesetze auf die in den Artikeln 81 u. s. w. des Cr. G. B. behandelten politischen Verbrechen Anwendung nicht bloß gegeben werden könnte, sondern gegeben werden sollte, — so war und ist das Justiz-Ministerium aus Gründen der Moral und des Rechts verpflichtet, das neue Verfahren auf den gegenwärtigen einzelnen Fall anwenden zu lassen.

Es hatte zwar der Deputations-Bericht in der II. Kammer (Landt. Mitth. II. K., S. 1803) zur Beruhigung über die möglichen Bedenken gegen die den nachträglichen Geszentwurf ausmachende Zusatz-Paragraphen unter Anderem auch angeführt: der betroffene Angeschuldigte erhalte durch den nachträglichen Geszentwurf ein förmliches Recht nicht zugebilligt — (es soll auch diese Aeußerung nicht unerwähnt bleiben, damit von dem, was zur authentischen

Auslegung der §. 67 gereichen könnte, auch das scheinbar gegen die Anwendung Sprechende nicht übergangen werde) —; allein nicht nur ist diese Aeußerung die alleinige der Deputation der II. Kammer und ganz vereinzelt geblieben, sondern es kann auch dieselbe in der That nicht so gemeint sein, daß der zunächst und zumeist Betheiligte nicht berechtigt wäre, in seinem Interesse die Behandlung eines politischen Straffalles nach dem neuen Verfahren zu fördern, sofern die im Bisherigen dargestellten Voraussetzungen für die Anwendung des letzteren vorhanden sind und es mithin die Pflicht des Ministerium ist, dasselbe in Anwendung bringen zu lassen. Wäre dieß wirklich der Sinn der erwähnten Aeußerung, so stände sie ja mit den obigen ausdrücklichen Erklärungen der Regierung und der Kammern, wonach die Anwendung oder Nichtanwendung des neuen Verfahrens im concreten Falle vornehmlich durch die Rücksicht auf das Interesse der Allgemeinheit sowohl, als auch der Betheiligten bedingt sein soll (z. B. mit dem Ausspruche derselben Deputation: „daß dieß nur in prägnanteren Fällen geschehe, ist sowohl durch Rücksichten auf den Betheiligten, als den Staat geboten“), im offenbaren Widerspruche. Es ist nicht zu übersehen, daß in der fraglichen Aeußerung nur gesagt ist, der Angeschuldigte erhalte durch den nachträglichen Gesetzentwurf ein „förmliches“ Recht nicht zugebilligt; und dieß ist völlig begründet, da nach der Form dieser Zusatzbestimmung, nach dem Wortlaute derselben, überhaupt nicht von einer gebietenden Gesetzesvorschrift, sondern zunächst nur von einer Ermächtigung die Rede sein kann; die rechtliche Nothwendigkeit der Anwendung des neuen Verfahrens im concreten Falle unter den in den Motiven und Deputations-Berichten aufgestellten Voraussetzungen ist erst durch die übereinstimmende authentische Erklärung von Seiten der Regierung und der Kammern hinzugetreten. Soviel steht jeden Falls fest, daß in den geeigneten Fällen der Sache selbst ihr Recht geschehen muß und daß vor Allen der Angeschuldigte ein anerkanntes Interesse und somit den unbestreitbaren Beruf hat, darauf anzutragen und darauf zu dringen, daß der Sache selbst ihr Recht werde. Uebrigens ist dem Angeschuldigten das „förmliche Recht“ hierzu, falls es ihm nach §. 67 des Gesetzes bestritten werden könnte, mindestens nach den sogleich zu besprechenden Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volks gesichert.

Nach allem Bisherigen ist für den Staat die sittliche und rechtliche Verpflichtung, auf alle, die Dresdner politische Bewegung vom Mai 1849 ausmachenden und damit in Verbindung stehenden Handlungen, welche als schwerere politische Vergehen betrachtet werden, das durch das Gesetz vom 18. Nov. 1848 provisorisch eingeführte neue Strafverfahren in Anwendung zu bringen, schon in §. 67 eben desselben Gesetzes, nach dem aus ihrer Geschichte klar erkennbaren Sinne und Zwecke dieser Paragraphe, vollständig begründet.

Seitdem ist in den das Gerichtswesen betreffenden Vorschriften des IX. Artikels der Grundrechte des deutschen Volkes mehr als ein wichtiges neues Moment hinzugekommen, welches, wenn gegen die rechtliche Nothwendigkeit dieser Gesetzesanwendung irgend ein Zweifel aufkommen könnte, denselben von Grund aus beseitigen würde.

Vor allen gehören hierher die unbedingten Vorschriften der §§. 45 und 46 der Grundrechte:

„§. 45. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

§. 46. In Strassachen gilt der Anklage-Proceß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.“

Es sind jedoch hiermit die Bestimmungen des unterm 27. December 1848 zur Einführung der Grundrechte ergangenen Reichsgesetzes in Verbindung zu bringen. Nach diesem sollen die im Art. 1 desselben bezeichneten grundrechtlichen Bestimmungen sofort in Kraft treten, wogegen zur Ausführung gewisser anderer, nach Art. 2, 3 und 4 zuvörderst entsprechende organische Einrichtungen in den Einzelstaaten und beziehungsweise Abänderungen oder Ergänzungen der Landes-Gesetzgebungen, soweit solche durch die fraglichen Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, angeordnet und zugleich die Erlassung und Ausführung derselben nach Art. 5 unter Reichsaufsicht gestellt, — für einige andere aber nach Art. 6, in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphe der Grundrechte selbst, Reichsgesetze in Aussicht gestellt sind.

Nun heißt es weiter im Art. 7:

„In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich, oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft.“

Diese Bestimmung ist unter anderen auch für die §§. 45 und 46 der Grundrechte von Einfluß, weil diese unter Art. 3 des Einführungsgesetzes fallen, wo Folgendes ausgesprochen ist:

„Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) 2c.

8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen, gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünf und dreißig 2c. — — sowie der Paragraphen fünf und vierzig bis einschließlich neun und vierzig.“

Sowohl die Grundrechte, als auch das dazu gehörige Einführungsgesetz sind im Königreiche Sachsen durch eine königliche Verordnung, die Publication des Reichsgesetzes über die Grundrechte des deutschen Volks betreffend, vom 2. März 1849 (G. u. V. Bl. v. d. J., S. 33 ff.), „nachdem die Kammern ihr Einverständnis damit ausgesprochen und sich dahin erklärt, daß die Grundrechte des deutschen Volks das geringste Maaß der Rechte und Freiheiten des sächsischen Volks enthalten und daß ungeachtet der Publication derselben alle Gesetze fortbestehen, welche dem Volke größere Rechte und Freiheiten gewähren,“ — (Eingangsworte der angef. königl. Verordnung) — auf vorschriftmäßige Art bekannt gemacht worden, lediglich mit der Bestimmung: „Dem vorstehenden Gesetze, von dem jedoch §. 3 und 4 des Art. 1 der Grundrechte des deutschen Volks nur denjenigen deutschen Staaten gegenüber in Giltigkeit treten, in denen die Grundrechte des deutschen Volks ebenfalls zur Geltung gelangen, ist gebührend nachzugehen. Unsere Ministerien, ein jedes in seinem Wirkungskreise, werden mit der Ausführung hierdurch beauftragt.“

Nach dem Eingange und dem Schlusse dieser königlichen Verordnung ist zunächst wenigstens soviel gewiß, daß aus den Grundrechten nebst Einführungsgesetz für das, das Strafverfahren für Preßvergehen und dergleichen im Königreiche Sachsen, zunächst provisorisch, in zeitgemäßer und volksthümlicher Weise regelnde Gesetz vom 18. Nov. 1848, namentlich auch für §. 67 desselben, irgend eine Einschränkung nicht hergeleitet werden könne.

Es drängt sich aber allerdings die Frage auf:

ob und inwieweit die Bestimmungen der Grundrechte §§. 45 und 46,

wonach das Gerichtsverfahren öffentlich und mündlich sein, in Strassachen der Anklage-Proceß gelten und Schwurgerichte jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen sollen, für das Königreich Sachsen sofort in Kraft getreten sind, oder aber deren Wirksamkeit zuvörderst von einzuführenden landesgesetzlichen Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen abhängig ist und bis dahin lediglich die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren in Kraft bleiben?

Nach Art. 7 des Einführungsgesetzes beruhet die Beantwortung dieser Frage bezüglich der §§. 45 und 46 der Grundrechte darauf, ob nach dem Vorhergehenden neue Gesetze zu deren Ausführung erforderlich sind (— denn der im Art. 7 berührte zweite Fall, daß neue Gesetze „in Aussicht gestellt sind,“ bezieht sich nur auf die im Art. 6 des Einführungsgesetzes und in den daselbst bezogenen §§. 3, 13, 32 und 50 der deutschen Grundrechte vorbehaltenen Reichsgesetze —). Nun sind allerdings im Vorhergehenden, nämlich im Art. 3, in Beziehung auf die §§. 45 und 46 der Grundrechte Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen angeordnet, jedoch nach den ausdrücklichen Worten im Hauptsatz desselben Artikels nur soweit solche durch die fraglichen Bestimmungen der Grundrechte geboten sind.

Soweit daher in einem einzelnen deutschen Staate zur Ausführung der grundrechtlichen Bestimmungen §§. 45, 46, Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen nicht erst nöthig sind, insoweit sind diese Bestimmungen, in Ermangelung einer hierauf sich ausdehnenden Aufschubbestimmung des Einführungsgesetzes, sowohl nach den über die Publication der Reichsgesetze, als auch nach den über die Publication der Gesetze im Königreich Sachsen bestehenden gesetzlichen Grundsätzen sofort in Kraft getreten.

Nun würde es zwar zur Anwendung des öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Geschwornengerichten auf alle schwereren Strassachen im Königreiche Sachsen, nach den bei Vorlegung und Berathung des Entwurfs zu dem nunmehrigen Gesetze vom 18. Nov. 1848 von Regierung und Kammern übereinstimmend ausgesprochenen Ansichten, allerdings zuvörderst der Organisation collegialisch eingerichteter Gerichte erster Instanz und überhaupt der — zur Zeit noch ermangelnden — Ausführung des Gesetzes, die Umgestaltung der Untergerichte nebst einigen, damit in Verbindung stehenden Bestim-

mungen, sowie die dem Gerichtsverfahren künftig unterzulegenden Hauptgrundsätze betreffend, vom 23. Novbr. 1848, bedürfen; eben so würde die Anwendung des erwähnten Verfahrens, und zwar einstweilen nach den Bestimmungen des zuerst genannten Gesetzes vom 18. Nov. 1848, auf alle politischen Vergehen ohne Ausnahme eine — von Regierung und Ständen noch nicht beschlossene — Vermehrung der Arbeitskräfte bei den Appellations-Gerichten, also ebenfalls eine Aenderung im Gerichtswesen, erfordern; dagegen steht, nach den oben mitgetheilten authentischen Erklärungen der Regierung und der Kammern zu dem Entwurfe des so eben angeführten Gesetzes vom 18. Nov. 1848, der Anwendung des öffentlich-mündlichen Verfahrens mit Anklage-Proceß und Geschwornengerichten nach den provisorischen Bestimmungen eben dieses Gesetzes im einzelnen Falle auf diejenigen politischen Vergehen, welche dazu nach Maßgabe jener authentischen Erklärungen geeignet sind, irgend eine vorher nöthige Aenderung im Gerichts- und Verwaltungswesen, namentlich auch die Rücksicht auf die Arbeitskräfte der Appellations-Gerichte, wie aus dem Obigen mit Bestimmtheit hervorgehet, hindernd oder verzögernd nicht entgegen, es ist auch sogar in §. 43 der Ausführungsverordnung vom 23. Nov. 1848 im Voraus die Zuständigkeitsfrage für diese Fälle erledigt; mithin ist in Ansehung der dazu geeigneten politischen Vergehen die Bestimmung der Grundrechte des deutschen Volks, §§. 45 und 46, sofort in Kraft getreten und sonach insoweit die ermächtigende (facultative) Bestimmung in §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 in eine schlechthin gebietende (präceptive) umgewandelt, deren Anwendung auf den gegebenen Fall eben deshalb nicht weiter von einer ministeriellen — gestattenden oder gebietenden — Entschließung abhängig sein darf, sondern lediglich nach den Grundsätzen der Gesetzanwendung überhaupt zu beurtheilen und darum an den gewöhnlichen richterlichen Instanzenzug, von der unteren zur mittleren und obersten Behörde, gebunden ist.

Da nun, wie oben nachgewiesen worden ist, diejenigen politischen Vergehen, welche durch und in Beziehung auf die Dresdner politische Bewegung vom Mai 1849 verübt worden sind, oder verübt worden sein sollten, nach den von der gesetzgebenden Gewalt für die oft genannte §. 67 aufgestellten Voraussetzungen im Allgemeinen vollständig geeignet sind, um dem durch das Gesetz vom 18. November 1848 provisorisch geordneten neuen Strafverfahren

unterstellt zu werden, so liegt die rechtliche Nothwendigkeit vor, daß dieses neue Verfahren auf diejenigen Handlungen, welche bei jener Bewegung verübt worden sind und den Betheiligten als Hochverrath, Aufruhr, überhaupt als bedeutendere politische Vergehen zur Strafe angerechnet werden sollen, in Anwendung gebracht werde.

Da es ferner hierzu dem Vorstehenden zu Folge nicht weiter erst einer besonderen Entschließung des Justiz=Ministerium bedarf und daher das, was in §. 41 der Ausführungsverordnung vom 23. November 1848 zum Gesetze vom 18. desselben Monats in Hinsicht auf dieses Erforderniß der ministeriellen Ermächtigung, in gleichen, ohne Unterscheidung der Fälle, über vorläufiges Einschreiten von Amtswegen, angeordnet ist, rücksichtlich der für das Verfahren nach dem genannten Gesetze sich eignenden Vergehen von selbst sich erledigt hat, so folgt daraus, daß dieselben Behörden, welchen die Beurtheilung, ob ein Preßvergehen, oder ein bei Ausübung des Vereins= und Versammlungsrechtes verübtes Vergehen vorliege, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1848 zustehet, auch allein und auf Grund derselben Gesetzesbestimmungen, in Verbindung mit den §§. 45 und 46 der Grundrechte, nach den oben aus den authentischen Erklärungen zu §. 67 des Gesetzes herausgehobenen Gesichtspunkten zu bemessen und beziehungsweise in richterlicher Selbständigkeit darüber zu urtheilen und Entschließung zu fassen haben, ob im einzelnen Falle das Jemandem beigemessene, mit den Dresdner Ereignissen zusammenhängende politische Vergehen nach dem Gesetze vom 18. November 1848 zu behandeln sei, oder nicht. Die zu dieser richterlichen Entschließung zuständigen Behörden (abgesehen also vom Staatsanwalte) sind: das nach §. 43 der erwähnten Ausführungsverordnung vom 23. Nov. 1848 zuständige Gericht, im Falle eingewendeter Appellation das Bezirks=Appellations=Gericht und das Ober=Appellations=Gericht, endlich beziehungsweise die Anklagekammer.

Ist nun das einem Angeschuldigten beigemessene, auf die Dresdner Ereignisse bezügliche, politische Vergehen dem Vorstehenden gemäß zur Behandlung nach dem genannten Gesetze geeignet,

so hat das Untersuchungsgericht nur auf Antrag des Staatsanwalts — nach Befinden nach vorheriger Vorkehrung des augenblicklich Nothwendigen auf Grund §. 12 des Gesetzes — das Strafverfahren einzuleiten, beim Unterbleiben eines Antrages aber die Einleitung einer Untersuchung als unstatthaft zu unterlassen, resp. abzulehnen; eine ohne Antrag eingeleitete Untersuchung, wenn sie nicht bei hinzukommendem Antrage des Staatsanwaltes, unter Zustimmung des Angeschuldigten, als Voruntersuchung aufrecht erhalten werden kann, ist unter obiger Voraussetzung null und nichtig. —

Darum befremdete zwar die Aeußerung des Justiz-Ministerium unter 3) der in der Leipziger Zeitung mehrmals abgedruckten Verordnung, die Untersuchung der vom 3. bis 9. Mai d. J. in Dresden vorgekommenen aufrührerischen und hochverrätherischen Unternehmungen betreffend, vom 19. Mai 1849:

„Es ist nicht die Absicht, bei den zuvor erwähnten Verbrechen das durch das Gesetz vom 18. November 1848 angeordnete Verfahren, soweit solches nicht nach §. 1 dieses Gesetzes einzutreten hat, in Anwendung bringen zu lassen, und bedarf es daher nicht hierauf bezüglicher Anfragen, zu denen die Gerichtsbehörden, mit Rücksicht auf §. 67 des angeführten Gesetzes, nach §. 41 der dazu ergangenen Ausführungsverordnung vom 23. Nov. vor. J. außerdem Anlaß gehabt haben würden.“

Allein irgend einen Erfolg gegen das Recht und die Pflicht der zuständigen Behörden, dem Rechte und dem Gesetze in voller Selbständigkeit nachzugehen, konnte und kann diese Verordnung nicht haben; denn, wie sie, den nach dem Obigen beim außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 ausgesprochenen authentischen Erklärungen der Gesetzgebung, Zusagen der Regierung und vertrauensvollen Erwartungen der Kammern gegenüber, materiell ungiltig, weil der klaren Willensmeinung der Gesetzgeber, dem Sinne und Zwecke der §. 67 des Gesetzes zuwiderlaufend ist, so ist sie, nachdem die Vorschrift dieser §. 67, innerhalb der ihr durch die authentische Auslegung in den Motiven der Regierung und der Kammern gegebenen Begrenzung, durch die Grundrechte in eine schlechthin gebietende, mithin von ministeriellem Gutdünken völlig unabhängige, verwandelt worden ist, auch formell eine ganz unberechtigte, unverbindliche und ungiltige. Sollte aber dennoch eine

Gerichtsbehörde auf dieselbe sich stützen, so wäre sie hierbei keineswegs zu der Annahme berechtigt, daß das Justiz-Ministerium die Verantwortlichkeit dafür auf sich genommen und daher sie selbst nichts zu befahren habe; denn ein Verbot der Anwendung des neuen, oder eine bestimmte Anweisung zur Anwendung des alten Verfahrens auf den gegenwärtigen Fall ist darin nicht einmal zu finden.

Die Ansicht von der auch formellen Unverbindlichkeit obiger Ministerial-Verordnung erhält noch eine weitere Bestätigung durch die Vorschriften über die Stellung der Regierung zum Richteramt, nach folgender Erwägung: In soweit, als es zur Ausführung von §§. 45 und 46 der Grundrechte nicht vorheriger Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen bedarf und als deshalb die Vorschrift des Einführungsgesetzes Art. 7, verbunden mit Art. 3, daß bis dahin lediglich die bezüglichen bisherigen Gesetzesbestimmungen in Kraft bleiben, dem Eintritte der sofortigen Wirksamkeit dieser grundrechtlichen Bestimmungen nicht entgegensteht, mithin (dem Bisherigen zufolge) besonders auch in Ansehung der bedeutenderen, das öffentliche Interesse vorzüglich anregenden, eine umfänglichere Untersuchung erfordernden, politischen Vergehen, mithin auch in Ansehung der hier in Frage stehenden, welche allen diesen Voraussetzungen entsprechen, ist in unmittelbarer Folge der angeführten grundrechtlichen Vorschriften die Anwendung des neuen Strafverfahrens auf den einzelnen Fall unbedingt geboten, mithin von allem Einflusse des Ministerium unabhängig. In soweit ist demnach auch die diesem in §. 67 des Gesetzes ertheilte Ermächtigung zur Ausübung eines solchen Einflusses von selbst weggefallen und es würde daher insoweit, vom Eintritte der Wirksamkeit der Grundrechte an, eine dießfalls von dem Ministerium (ohne die frühere gesetzliche Ermächtigung) versuchte Einwirkung auf die Anwendung oder Nichtanwendung des neuen Verfahrens eine unstatthafte, eine Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit, ein Act der Cabinets-Justiz sein. Nun aber ist nicht nur bereits in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen, §. 47, die Unabhängigkeit des Richteramtes von dem Einflusse der Regierung festgestellt, sondern noch bestimmter ist in §. 42 der Grundrechte des deutschen Volks ausgesprochen:

Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt.
Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaf.

Nach Art. I des Einführungsgesetzes gehört diese Bestimmung zu den sofort in Wirksamkeit getretenen. Es kann daher kein Untersuchungsgericht die Unterlassung der von Rechts wegen sich gebührenden Anwendung des neuen Strafverfahrens auf die dazu geeigneten politischen Vergehen aus den Tagen des Dresdner Aufstandes durch Berufung auf jene, nicht einmal die Angabe irgend eines Motivs versuchende, sondern nur ein absolutes Nichtwollen ausdrückende, Aeußerung des Justiz-Ministerium in dessen Verordnung vom 19. Mai 1849 rechtfertigen.

Denken wir uns aber dennoch die Möglichkeit, daß ein Richter zwar die (materielle) rechtliche Nothwendigkeit der Anwendung des provisorischen neuen Strafverfahrens auf die in Frage stehenden politischen Vergehen anerkennt, jedoch von der Meinung sich nicht trennen könnte, die formelle Voraussetzung dieser Anwendung sei, obgleich die facultative Bestimmung in §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 durch die hinzugekommene authentische Erklärung und durch die Grundrechte für die nach der ersteren dazu geeigneten Fälle eine präceptive geworden, in einer (als urtheilende Thätigkeit sich äußernden) Entschliesung des Ministeriums über den jedesmaligen Fall zu suchen, so würde ein solcher Richter ohne vorgängige Ministerial-Entschliesung und Antrag des Staatsanwaltes zwar das neue Verfahren, aber folgerichtig, und ohne gegen seine Ueberzeugung zu handeln, auch das alte Verfahren auf die gegenwärtigen Fälle nicht in Anwendung bringen können, mithin einer Untersuchung von Amtswegen doch Anstand zu geben und dieß dem Ministerium anzuzeigen haben.

Man hört wohl, wenn von Ablehnung der bisher besprochenen ministeriellen, oder der Einwirkung einer mittleren Justiz-Aufsichtsbehörde auf die richterliche Selbständigkeit die Rede ist, den Einwurf: wenn das zuständige Gericht solche Einwirkung ablehnte, so würde ein anderes mit der Untersuchung beauftragt werden. Doch bedarf es kaum der Bemerkung, daß dieß selbst im — nicht zu besorgenden — Falle des Beauftragungsversuches die Nachgiebigkeit des zuständigen Gerichts wider bessere Ueberzeugung nicht rechtfertigen, daß ferner auch dem beauftragten Gerichte die Selbständigkeit in der Ablehnung eines solchen Auftrages zukommen, daß endlich ein solcher Auftrag rechts- und verfassungswidrig sein würde, da (noch unbedingter, als §. 48 der sächsischen Verfassung) §. 42 der Grundrechte des deutschen Volkes (welche auch in diesem

Punkte nach Art. I des Einführungsgesetzes sofort in Kraft getreten ist) die schützende Vorschrift aufstellt:

„Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie Statt finden.“

Sollte es übrigens, was nicht zu glauben ist, einen Richter im Königreiche Sachsen geben, welcher den Bestimmungen der Grundrechte des deutschen Volkes, einer Ministerial-Entschliebung gegenüber, nicht Folge geben möchte, so lange es ihm zweifelhaft wäre, ob jene auch Aussicht auf eine Zukunft in Sachsen hätten, so würde zum Ueberflusse noch darauf hinzuweisen sein, daß alle im Vorstehenden angezogene grundrechtliche Bestimmungen auch in den königlich preussisch-sächsisch-hannöverschen Entwurf einer deutschen Reichsverfassung (§§. 173, 176, 179) wortgetreu übergegangen sind.

Kaum möchte zu erwarten sein, daß Jemand gegen den bisherigen Nachweis der Unstatthaftigkeit einer Einwirkung des Justiz-Ministerium auf die Frage über die Anwendung des neuen Verfahrens auf die dazu geeigneten politischen Vergehen die Vorschrift in §. 68 des Gesetzes vom 18. November 1848, wonach das Justiz-Ministerium ermächtigt ist, bei Ausführung dieses Gesetzes etwa entstehende Zweifel zu entscheiden, geltend machen wollte. Daß die hier dem Justiz-Ministerium gestattete Entscheidung nicht auf die Frage über die ihm nach der authentischen Erklärung zu §. 67 zugleich obliegende Pflicht, in den geeigneten Fällen von der in letzterer ihm ertheilten Ausdehnungsermächtigung Gebrauch zu machen, Anwendung leide, weil es dann Richter in eigener Sache wäre, das liegt in der Natur der Sache und ist auch vom Justiz-Ministerium dadurch anerkannt worden, daß es seine Verordnung vom 19. Mai 1849 nicht, wie für Entscheidungen der vorgedachten Art in §. 68 vorgeschrieben ist, im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt gemacht hat. Es würde aber auch eine solche Entscheidung, nachdem die deutschen Grundrechte im Königreich Sachsen als Gesetz verkündigt worden sind, zugleich eine Entscheidung über den Einfluß derselben auf den in Frage stehenden Gegenstand sein müssen und daher über obige Ermächtigung hinausgehen.

Endlich darf zwar nicht verschwiegen werden, daß in Folge der Ministerial-Verordnung, wodurch die Untersuchung der außerhalb Dresdens vorgekommenen, jedoch auf die Dresdner Bewegung

sich beziehenden, politischen Vergehen, soweit sie nicht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Errichtung und Wirksamkeit des unter dem Namen einer provisorischen Regierung an die Spitze der Bewegung gestellt gewesenen Ausschusses stehen, von der in Dresden zu führenden Hauptuntersuchung ausgeschieden und den Gerichten des Wohnortes überwiesen wurden, öfters der Fall vorkommen kann, daß solche Einzeluntersuchungen ein nur geringes, nur Einem oder Wenigen beigemessenes Vergehen betreffen, nach ihrem subjectiven und objectiven Thatbestande einen größeren Umfang nicht bedingen, für sich allein ein besonderes Interesse des Publikums nicht in Anspruch nehmen und deshalb ein um ihretwillen allein zu veranstaltendes öffentlich-mündliches Hauptverfahren mit Geschworenengericht zur Bedeutung des einzelnen Falles in einem Mißverhältnisse stehen würde; allein theils würden dieß nur Ausnahmen sein und daher der Beurtheilung jener angeschuldigten politischen Vergehen im Allgemeinen und in der überwiegenden Mehrzahl nicht Eintrag thun können, theils aber bilden dieselben so sehr ergänzende Theile eines Ganzen, daß auch sie in der Regel nicht vor der Aburtheilung der Hauptgruppe der fraglichen Unternehmungen (in Dresden) und nicht vereinzelt werden abgeurtheilt werden können, wenn nicht der Verspruch ein ganz unsicherer, ungleicher und darum ungerechter werden soll; theils endlich bietet sich wenigstens in Ansehung aller derjenigen, minder umfangreichen Untersuchungen, deren Gegenstand nicht geradezu ein geringfügiges Vergehen betrifft, bei der Gleichartigkeit der einzelnen Unternehmungen in den einzelnen Orten und bei dem größeren Umfange des Bezirkes jeder, dabei zuständigen Anklagekammer und „Criminal-Behörde“ das Auskunftsmittel einer Vereinigung des Hauptverfahrens über solche vereinzelt Fälle mit dem Hauptverfahren über andere, aus demselben Appellations-Gerichts-Bezirk so ganz ungesucht und natürlich dar, daß wenigstens Einzelfälle der letzteren Art eine Ausnahme von der die Regel ausmachenden Unterordnung aller, auf die Dresdner Bewegung bezüglicher, wirklicher, oder doch angeschuldigter, politischer Vergehen unter das Verfahren des Gesetzes vom 18. November 1848 in der That nicht bilden.

Ob und inwieweit, namentlich mit Zustimmung der Betheiligten, die ohne zum Grunde gelegte Anklagen der Staatsanwälte wegen der hier besprochenen politischen Vergehen dennoch bereits eingeleiteten Untersuchungen als bloße Voruntersuchungen aufrecht

zu erhalten und in das gebührende Verfahren überzuleiten sein möchten, ist nicht Gegenstand dieser Erörterung.

Das Ergebnis der letzteren aber ist nach der innigsten Ueberzeugung des Verfassers: daß die Anwendung des in dem Gesetze vom 18. November 1848 provisorisch geordneten neuen Strafverfahrens auf die den Betheiligten als schwerere Vergehen angerechneten politischen Unternehmungen, welche die Dresdner Bewegung vom 3—9. Mai 1849 ausmachen und mit ihr in unmittelbarem Zusammenhange stehen, nach Maßgabe des §. 67 des angeführten Gesetzes in Verbindung mit der zu dieser Paragraphe bei ihrem Entstehen von den Trägern der gesetzgebenden Gewalt gegebenen authentischen Erklärung, einerseits, ingleichen mit §§. 45 und 46 der Grundrechte des deutschen Volks und Art. 3 und 7 des zu deren Einführung erlassenen Reichsgesetzes, endlich der zur Publication der Grundrechte und des Einführungsgesetzes ergangenen königlichen Verordnung, andererseits, nicht auf dem Ermessen des Justiz-Ministerium, sondern unmittelbar auf rechtlicher Nothwendigkeit und den einfachen Grundsätzen richterlicher Gesetzanwendung überhaupt beruhet.

Nachlese.

Der bereits am Schlusse der Einleitung erwähnte Artikel der Leipziger Zeitung Nr. 168 (17. Juni) 1849, S. 3109 ff., möge nachträglich noch einer kurzen Beleuchtung unterzogen werden.

Es ist daselbst aus der Wortfassung der §. 67 des Gesetzes vom 18. November 1848 die Folgerung abgeleitet, daß bei politischen Vergehen das seitherige, nicht öffentliche Verfahren die Regel bilden solle und daß von dem Ministerium keine Verletzung des Gesetzes begangen werde, wenn dasselbe in irgend einem Falle von der ihm ertheilten Ermächtigung keinen Gebrauch mache. — Dem entgegen kann man sich einfach auf das Vorstehende beziehen, worin diese Anschauungsweise ihre Widerlegung findet. Das Ministerium anzugreifen, ist nicht der Zweck der vorstehenden Erörterung; soviel aber dürfte gewiß sein, daß das Justiz-Ministerium, wenn es nur einigermaßen die Grundlagen des ihm durch jene §. 67 gegebenen Vertrauens-Votum erwägt, die rechtliche Nothwendigkeit der Anwendung des neuen Verfahrens auf diejenigen, zur Dresdner Bewegung gehörigen Unternehmungen, welche als schwere politische Vergehen verfolgt werden sollen, nicht verkennen kann. Und dieß vorausgesetzt ist folgendes Dilemma nicht zu beseitigen: entweder dasselbe erachtete die Anwendung des neuen Verfahrens in Folge der Grundrechte von seiner Entschliesung als unabhängig oder nicht; ersteren Falls mußte es sich wenigstens einer Einwirkung im entgegengesetzten Sinne enthalten, letzteren Falls aber mußte es die Anwendung des neuen Verfahrens anordnen.

Ferner beruft sich der angeführte Zeitungs-Artikel darauf, daß die radicale Partei, und zwar vor Publication der deutschen Grundrechte, durch Aeußerungen einiger ihrer Mitglieder, z. B. durch eine wörtlich angeführte Aeußerung des Abgeordneten R. aus G., jedoch auch sogar noch nach jener Publication, durch einen die Erstreckung des Gesetzes vom 18. November 1848 auf alle politischen Vergehen bezweckenden Antrag von 17 Mitgliedern der letzten II. Kammer, bei dem ordentlichen Landtage zu Anfange des Jahres 1849, es anerkannt hätte, wie die Anwendung des genannten Gesetzes auf andere politische Vergehen, als die in §. 1 desselben genannten, lediglich auf ministeriellem Ermessen beruhe.

Es genüge, zur Abfertigung solcher parteimäßigen Auffassung dieser Rechtsfrage, die Bemerkung, daß nicht einmal die Anhänger der radicalen Partei dergleichen Aeußerungen und Handlungen einzelner ihrer Genossen als für die „Partei“ verbindlich anzuerkennen haben werden, noch weniger aber anderen Personen — und deren sind bei dieser Frage gar viele betheiltigt — zugemuthet werden kann, irrig und unbegründete Meinungen, welche von irgend einer politischen Partei, oder einzelnen Genossen derselben geäußert worden sind, zur Verkümmernng gesetzlicher Rechte, sei es als Auctorität oder als Zugeständniß, gegen sich gelten zu lassen, — daß überhaupt die Anwendung des Gesetzes auf den gegebenen Fall nie zur Partei-Frage gemacht werden darf. —

Endlich sucht jener Zeitungsartikel die Meinung, als ob die Ausdehnung des Gesetzes vom 18. November 1848 auf alle politischen Vergehen gar keine Schwierigkeiten habe, zu widerlegen und vielmehr nachzuweisen, daß weder die jetzige Gerichtsverfassung, noch die Zahl der Staatsanwälte, noch die Modalitäten des Verfahrens selbst dieser erweiterten Bestimmung genügen könnten, die letztere aber selbst verfassungswidrig sein würde, weil die dadurch bedingten Aenderungen des Gerichtswesens nicht beiläufig nach ministeriellem Belieben vorgenommen werden dürfen.

Dieser Einwurf berührt die Ergebnisse der obigen Erörterung deshalb nicht, weil diese darin bestehen, daß zur Zeit noch nicht eine Ausdehnung des mehrgenannten Gesetzes auf alle politischen Vergehen ohne Ausnahme, überhaupt nicht irgend eine „erweiterte Bestimmung,“ sondern nur die Anwendung des ersteren auf diejenigen Vergehen, auf welche die Bestimmung in §. 67, nach den maßgebenden Erklärungen der Regierung und der Kammern bei Errichtung derselben, berechnet ist, rechtlich gefordert werden könne und daß insoweit der Einwand, als ob dieß ohne Umgestaltung des Gerichtswesens nicht geschehen könnte, ebenso undenkbar als unstatthast sein würde. Zu demjenigen, was zur Ausführung der §. 67 innerhalb der durch die nurerwähnten authentischen Erklärungen festgestellten Grenzen nothwendig ist, ist die Regierung von selbst ermächtigt und es kann daher von einer verfassungswidrigen Eigenmächtigkeit innerhalb dieser Grenzen nicht die Rede sein.

Zell/moor/MAG/P3



SLUB DRESDEN



3 4608255

2022 8 021020

